ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE "OFFENHAM UND OFFENHAM-NORD" GEMEINDE ENGELSBERG



Die Gemeinde Engelsberg erläßt gemäß § 2 Abs.1,§§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplanänderung/-erweiterung als Satzung.

Verfahrensvermerke:

a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom.....die Bebauungsplanänderung/erweiterung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung/erweiterung wurde am.....ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung/erweiterung in der Fassung vom Od. 08. 1990. wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. Abs. in der Zeit vom 03.09.1990. bis 03.10.1990. öffentlich ausgestellt.

Engelsberg, den 19.03.1991.

(1. Bürgermeister)

1. Bürgermeister)

Bürgermeiste

b) Die Gemeinde Engelsberg hat mit Beschluß des Gemeinder 04.10.90 die Bebauungsplanänderung/-erweiterung in der Fast vom 02.06.1990 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen

Engelsberg, den 19.03 1991 Das Landratsamt Traunstein bestätigt,

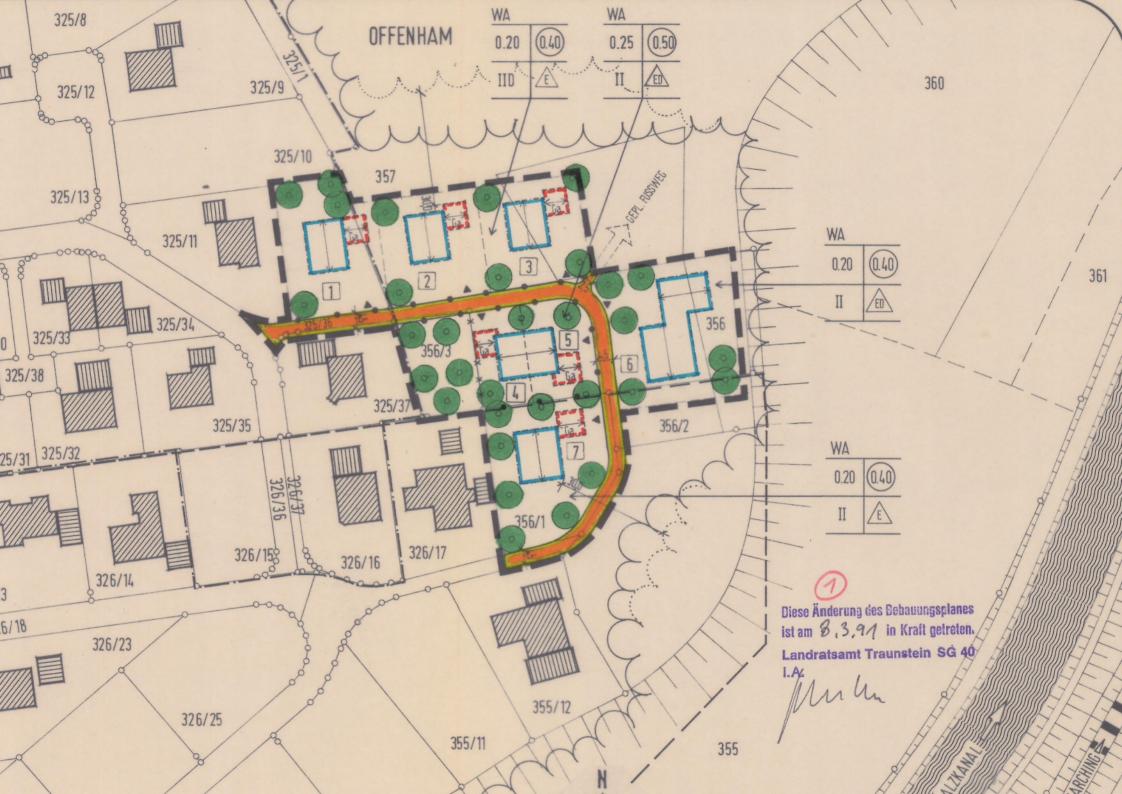
daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11

C) Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte.

Traunstein/den 2 0. MRZ, 1991

d) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3
BauGB wurde im Amtsblatt der Gemeinde am.08.03.1991.gemäß § 12
BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung/
-erweiterung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den
üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr 1. zu jedermanns
Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen
Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung/ -erweiterung tritt
damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz Erwit
2 sowie des Absatzes 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist
hingewiesen worden.

Engelsberg, den: 19.03.9991



ZEICHENERKLÄRUNG

a) PLANLICHE FESTSETZUNGEN

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET IM SINNE VON § 4 BauNVO GRUNDFLACHENZAHL z.B. 0.20 z.B. (0.40) GESCHOSSFLACHENZAHL 2 VOLLGESCHOSSE ALS HOCHST-II GRENZE ZULASSIG 2 VOLLGESCHOSSE ALS HOCHST-IID GRENZE ZULASSIG, WOBEL DAS OBERGESCHOSS ALS DACHGE-SCHOSS AUSZUBILDEN IST. NUR EINZELHAUSER ZULASSIG NUR EINZEL- UND DOPPEL-HAUSER ZULASSIG BAUGRENZE OFFENTLICHE VERKEHRSFLACHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE GRUNDSTUCKSEINFAHRT ZU PFLANZEND HEIMISCHE UND STANDORTGERECHTE BAUME UMGRENZUNG VON FLACHEN FUR GARAGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZ UNG z.B. [4,5] MASSZAHL



z B 356/3

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DER BEBAUUNGSPLAN-ANDERUNG BZW.-ERWEITERUNG FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

b) PLANLICHE HINWEISE

BEST. HAUPTGEBAUDE BEST NEBENGEBAUDE

> BEST, GRUNDSTUCKSGRENZE GEPL. GRUNDSTUCKSTEILUNG

WASSERFLACHEN

BAHNANLAGEN

LFD. PARZELLENNUMMER FLURSTUCKSNUMMER

BEST, BOSCHUNGEN

BEST WALDGRENZE

GEPLANTE VERLEGUNG DER WALDGRENZE GRENZE DES BEST. BEBAUUNGS-PLANS "OFFENHAM - NORD" GRENZE DES BEST. BEBAUUNGS-PLANS "OFFENHAM"

GEPLANTE GRENZAUFLOSUNG

c) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Das Bauland ist als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
- 2. Dachform: Satteldach 22-28° Dachneigung. Dachdeckung: Kleinformatiges Dacheindeckungsmaterial in roter oder rotbrauner Farbe. Vordach: Crtgang mind. 1,20 m, Traufe mind. 0,80 m (berstand.
- 3. Gebäudehöhen: Die Gebäudehöhe ist bei II mit max. 6,50 m, min. mit 5,50 m, bei IID mit max. 5,20 m, min. 4,20 m festgesetzt. Als Gebäudehöhe gilt das Maß von der fertigen Geländeoberkante bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauer in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite. Bei Hanglage ist die Talseite des Gebäudes als Gebäudehöhe maßgebend.



4. Garagen: Zulässige Gebäudehöhe max. 3,00 m. Satteldächer mit einer Dachneigung von 22-28°. Dachdeckung: Kleinformatiges Dacheindeckungsmaterial in roter oder rotbrauner Farbe. Die Verkehrsfläche zwischen Garageneinfahrt und Straßenbegrenzungslinie muß mind. 5,00 m betragen.

FORTSETZUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 5. Einfriedungen: Zulässig sind nur Holzzäune und Heckenpflanzen aus bodenständigen Gewächsen mit einer Höhe von max. 1,00 m über Straßen- oder Geländeoberkante. Oberflächen der Holzzäune mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Anstrich zulässig. Sockelhöhe max. 15 cm über Gelände- oder Straßenoberkante. Tore in Einfriedungen, durch die Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu erreichen sind, müssen von der Straßenbegrenzungslinie mind. 5,00 m entfernt sein. Der Platz zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und dem zurückgesetzten Tor muß ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten und darf nicht durch Ketten oder andere Einrichtungen abgesperrt werden. Türen und Tore dürfen nicht in den Lichtraum von öffentlichen Verkehrsanlagen aufschlagen.
- 6. Gebäudeform: Als Gebäudeform ist ein klarer, ruhiger, rechteckiger Baukörper vorzusehen. Das Seitenverhältnis der Baukörper ist mit mind. 4 : 4,5 festgesetzt, wobei der First jeweils parallel zur Längsseite des Gebäudes anzuordnen ist. Die Tür- und Fensteröffnungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Wandfläche stehen, die Wandfläche muß dabei erkennbar überwiegen. Grundsätzlich sind nur klare, stehende Öffnungsformate zu wählen, größere Öffnungsflächen sind dementsprechend symmetrisch zu unterteilen. Eine diesem Erscheinungsbild widersprechende Gliederung sowie Pfeiler, Mauerscheiben und unbegründete und störende Fassaden- und Bauelemente sind unzulässig. Die Fassaden sind zu verputzen. Der Außenputz ist in einer flächigen, ortsüblichen Art auszuführen. In den Obergeschossen sind senkrechte, überluckte Holzverkleidungen aus heimischen Hölzern ohne deckenden Anstrich zulässig.
- 7. Abstandsflächen: Die Abstandsflächen bemessen sich nach den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
- 8. Zusammenhängende Gebäude: Zusammenhängende Haupt- wie Nebengebäude (z.B. Doppelhäuser, Doppelgaragen) sind hinsichtlich Dacheindeckung und Fassadengestaltung (Material, Struktur, Farbe) einander anzupassen.
- 9. Drainageabwässer dürfen nicht in die gemeindliche Kanalisation eingeleitet werden. Hierfür sind Versickerungsmöglichkeiten auf den einzelnen Grundstücken zu schaffen.

PLANFERTIGER: DIPL.-ING. ANTON ZELLER REGIERUNGSBAUMEISTER ER A. AMM

STEINBACHWEG 34 8222 RUHPOLDING

TEL: 08663/9888-9889

RUHPOLDING, DEN 19.07.1989 GEANDERT: 15.02.1990/02.08.1990